

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Daniela Wagner,  
Dr. Tobias Lindner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/2031 –**

### **Militärische Übungsflüge in Deutschland 2017**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Über dem Saarland und der Westpfalz wird seit Jahren ein großer Teil des militärischen Übungsflugbetriebs in Deutschland konzentriert, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5521) hervorging. Das hohe Flugaufkommen im Übungsraum „TRA Lauter“ (ED-R 205/305) und die damit verbundene dauerhafte Lärmbelastung führt bei der betroffenen Bevölkerung nicht nur zu Einbußen in der Lebensqualität, sondern auch zu vielfältigen gesundheitlichen Belastungen. Auch die Entwicklung des Tourismus in der Region sowie die Wertentwicklung von Immobilien werden negativ beeinflusst. Auch das im Vergleich zu anderen Übungsräumen sehr hohe Aufkommen an Lärmbeschwerden ist ein Zeichen, dass der Fluglärm als erhebliche Belastung empfunden wird.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zum militärischen Flugbetrieb in Deutschland auf Bundestagsdrucksache 18/11545) ging hervor, dass die Zahl der Nutzungsstunden der TRA Lauter im Jahr 2016 signifikant gesunken war. Dies erwies sich jedoch als temporärer Effekt. Der Grund für den zwischenzeitlichen Rückgang des Flugbetriebs scheint die Abwesenheit der in Spangdahlem stationierten US-Einheiten gewesen zu sein, die 2016 einen Einsatz im Mittleren Osten absolvierten. Mit der Rückkehr der betreffenden Einheit Ende 2016 ging ein deutlicher Anstieg der Nutzungsstunden in der TRA Lauter über das Niveau der Vorjahre hinaus einher, wie weitere Schriftliche Fragen im Jahr 2017 ergaben.

In ihren Antworten auf frühere Anfragen zum TRA Lauter hat die Bundesregierung erklärt, dass es keine Grenzwerte für die Lärmbelastungen durch militärischen Übungsflugbetrieb gibt und dass sie keine Veranlassung sieht, die vom militärischen Übungsflugbetrieb ausgehenden Lärmbelastungen zu erfassen.

Die saarländische Landesregierung hat in den letzten Jahren mehrmals Initiativen zur Reduzierung der Lärmbelastung angekündigt und das Gespräch mit der Bundesregierung gesucht. Die Bundesregierung hat darauf ausweichend rea-

giert und erkennen lassen, dass eine Verlagerung oder Reduzierung des Flugbetriebs nicht geplant ist, wie etwa aus der Antwort auf eine Schriftliche Frage vom August 2015 hervorgeht.

Eine „fallweise Anhebung“ der Mindestflughöhe in der TRA Lauter, die 2016 vereinbart worden war, kam tatsächlich nur bei 35 von 559 Übungsflügen in der TRA Lauter zur Anwendung, wie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11545 ergab.

Der militärische Fluglärm bleibt auch weiterhin Thema in der regionalen Politik. So forderte der Landrat des Kreises Kaiserslautern nach einem entsprechenden Beschluss des Kreistages vom 20. November 2017 das Bundesministerium der Verteidigung dazu auf, die Übungsgebiete TRA Lauter und Polygone zu verlegen. Das Bundesministerium der Verteidigung antwortete mit Brief vom 13. Dezember 2017, dass eine Verlegung oder weitere Einschränkungen im Übungsflugbetrieb nicht möglich seien.

Aufgrund dieser Entwicklungen scheint es angebracht, anhand aktueller Zahlen und Daten die Verteilung des militärischen Übungsflugbetriebs in Deutschland zu betrachten und aktuelle Entwicklungen nachzuvollziehen.

Die Fragesteller bitten die Bundesregierung, bei der Wiedergabe von Daten ein Format zu wählen, das die Vergleichbarkeit der Antworten mit früheren Anfragen (v. a. Bundestagsdrucksache 18/11545) gewährleistet, beziehungsweise, wo eine vergleichbare Darstellung nicht möglich ist, dies deutlich zu machen und zu begründen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) verfolgt stets das Ziel, die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland möglichst gering zu halten und gleichmäßig über Deutschland zu verteilen. Diesen Bemühungen sind jedoch, einerseits aufgrund der berechtigten Anforderungen für Ausbildungen und Übungen der Luftstreitkräfte und andererseits aufgrund der zivilen Luftraumstruktur, enge Grenzen gesetzt.

Zahlreiche Bemühungen in der Vergangenheit, wie die in der so genannten „Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland-Pfalz“ auf Bund-Länder-Ebene vereinbarten Maßnahmen, freiwillige Selbstbeschränkungen sowie Anpassungen von Verfahren und Regularien, hatten zu einer spürbaren Reduktion der Belastung im Bereich der TRA Lauter geführt. Im Jahr 2017 war im Vergleich zu 2016 ein Anstieg der Flugbewegungen in der TRA Lauter zu verzeichnen, der aber das Niveau der Jahre 2014 und 2015 nicht übersteigt. Dies ist fast ausschließlich der Wiederaufnahme des normalen Übungsflugbetriebs der US-Streitkräfte aus Spangdahlem geschuldet. Die dort stationierten Einheiten waren in den Jahren 2015/2016 für einen längeren Zeitraum im Einsatz. Die Auswertungen für 2017 zeigen, dass, trotz des Anstiegs der Flugbewegungen in der TRA Lauter in diesem Jahr, eine in etwa gleichmäßige Verteilung der Übungsflüge, im Vergleich der vier großen Übungsgebiete in Deutschland (TRA Weser und VPA (TRA 401) im Norden, TRA Lauter im Westen und die TRA Allgäu im Süden; siehe Anlage), erreicht wurde. So lag der Anteil der TRA Lauter bei 23 Prozent, der der TRA Allgäu bei 22 Prozent sowie die Anteile der TRA Weser und VPA 401 bei jeweils 21 Prozent.

Aktuell wird in Zusammenarbeit mit den US-Streitkräften geprüft, wie eine ungleiche Zunahme des Flugbetriebs, und der damit verbundene Fluglärm, in Zukunft vermieden werden kann. Hierbei werden Vorgaben zur Verteilung des Flugbetriebs auf alle vorhandenen großen Übungslufträume weiterhin ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Erklärtes Ziel ist es, eine ungefähre Gleichverteilung zwischen den vier großen Übungslufträumen in Deutschland sicherzustellen. Eine regelmäßige Evaluation dieser Maßnahmen wird im Rahmen der angesprochenen „Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland-Pfalz“ erfolgen.

Sollten sich zukünftig weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastung ergeben, bei denen keine negativen Auswirkungen auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind, werden diese grundsätzlich durch die Bundeswehr unterstützt.

Bereits heute werden große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend, unter Nutzung von Simulatoren, durchgeführt. Die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld bleibt dennoch unumgänglich, um eine kontinuierliche Einsatzvorbereitung für alle Streitkräfte sicherzustellen und um so einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge und Krisenbewältigung einbringen zu können.

Um trotz der in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 aufgeführten Änderungen in der Aufteilung der TRA eine Vergleichbarkeit untereinander sowie mit den Vorjahren zu ermöglichen, wurden jeweils nur Zahlen für die gesamte TRA verwendet.

1. Welche militärischen Lufträume (Temporary Reserved Airspaces (TRA) und Variable Profile Areas (VPA)) bestehen aktuell in Deutschland, zu welchen Tageszeiten sind die einzelnen Lufträume jeweils wirksam, und welche Mindestflughöhen gelten für die jeweiligen Lufträume?

Neben der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5521 aufgeführten Übungslufträumen TRA besteht in Deutschland die TRA 401 VPA.

Im angefragten Zeitraum wurde die TRA Allgäu neu aufgeteilt. Zusätzlich wurde in einem Teil der TRA Lauter (TRA 305 B) eine neue Unterteilung (TRA 305 B und E) eingeführt. Zur besseren Übersicht wurde als Anlage eine Übersichtskarte beigelegt.

In Bezug auf die Mindestflughöhe wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/5521 verwiesen.

Alle militärischen Übungslufträume inklusive der Öffnungszeiten und der unteren und oberen Begrenzung sind im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) ENR-5.1 veröffentlicht.

2. Welche Flächen umfassen die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume jeweils, und wie viele Menschen leben jeweils dauerhaft auf den betroffenen Flächen?

Für den geänderten Übungsluftraum TRA Allgäu sind die folgenden Flächenmaße gegenüber der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/5521 anzupassen.

TRA	NM <sup>2</sup> (Km <sup>2</sup> )
107 C	1.720 (3.185)
107 W	586 (1.085)
207 C	2.004 (3.711)
207 S	365 (676)
207 W	586 (1.085)
307 C	2.004 (3.711)
307 S	365 (676)
407 C	2.004 (3.711)
407 N	499 (924)
407 S	365 (676)

Für die übrigen Übungslufträume wird auf die Angaben auf Bundestagsdrucksache 18/5521 verwiesen.

Der Bundesregierung ist keine neuere Anwohnerzahl unterhalb der Übungslufträume als die auf Bundestagsdrucksache 18/5521 angegebene bekannt. Somit kann keine weitere Aussage zur Anzahl der unter dem neu konzipierten Luftraum der TRA Allgäu lebenden Menschen gemacht werden.

3. Auf welcher Bemessungsgrundlage (etwa Nutzungstage oder Zahl der Übungsflüge) erklärt das Bundesministerium der Verteidigung in seiner Antwort an den Landrat des Kreises Kaiserslautern vom 13. Dezember 2017, dass der militärische Flugbetrieb „annähernd gleichmäßig“ auf die vier großen Übungslufträume verteilt würde?

Als Bemessungsgrundlage wurden die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Angaben zur Zahl der Übungsflüge genutzt.

4. Für wie viele Tage wurden die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume im Jahr 2017 jeweils aktiviert?

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Übungsluftraum	Aktivierungstage
TRA 201 FRIESLAND	189
TRA 202/302 WESER	205
TRA 203 MÜNSTERLAND	121
TRA 205/305 LAUTER	220
TRA 107/207/307/407 ALLGÄU	216
TRA 208/308 SACHSEN	79
TRA 210/310 FRANKENALB	116
TRA 312 KLEVE	1
TRA 401 VPA	221

5. Wie viele Stunden waren die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume im Jahr 2017 im Durchschnitt pro Nutzungstag aktiviert?

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Übungsluftraum	Ø Std pro Nutzungstag
TRA 201 FRIESLAND	2
TRA 202/302 WESER	2
TRA 203 MÜNSTERLAND	1
TRA 205/305 LAUTER	4
TRA 107/207/307/407 ALLGÄU	3
TRA 208/308 SACHSEN	1
TRA 210/310 FRANKENALB	1
TRA 312 KLEVE	2
TRA 401 VPA	2

6. Wie viele Übungsflüge mit welcher durchschnittlichen Verweildauer fanden im Jahr 2017 monatlich in den in Frage 1 genannten militärischen Lufträumen jeweils statt?
7. Wie viele Nutzungsstunden entfielen monatlich 2017 jeweils auf die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Anzahl der Übungsflüge und die jeweils durchschnittliche Verweildauer im Übungsluftraum werden für das Jahr 2017 in der nachfolgenden Tabelle monatlich aufgeschlüsselt dargestellt:

Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsluftraums. Bezüglich der Vergleichbarkeit mit vorherigen Anfragen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.				
Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 201 FRIESLAND	Januar	33	49	27
	Februar	31	43	22
	März	42	59	41
	April	37	55	34
	Mai	38	66	42
	Juni	36	45	27
	Juli	43	75	54
	August	58	37	36
	September	31	58	30
	Oktober	39	56	37
	November	12	50	10
	Dezember	20	57	19

Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsflugraums. Bezüglich der Vergleichbarkeit mit vorherigen Anfragen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.				
Übungsflugraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 202/302 WESER	Januar	33	47	26
	Februar	46	65	50
	März	54	52	47
	April	50	77	64
	Mai	32	56	30
	Juni	40	52	35
	Juli	36	50	30
	August	73	44	54
	September	37	68	42
	Oktober	45	60	45
	November	25	48	20
	Dezember	25	60	25
TRA 203 MÜNSTERLAND	Januar	14	43	10
	Februar	16	34	9
	März	13	32	7
	April	13	46	10
	Mai	12	35	7
	Juni	15	24	6
	Juli	18	33	10
	August	23	31	12
	September	15	44	11
	Oktober	12	45	9
	November	8	23	3
	Dezember	9	40	6
TRA 205/305 LAUTER	Januar	64	72	77
	Februar	62	71	74
	März	84	57	80
	April	68	67	76
	Mai	59	76	75
	Juni	50	89	74
	Juli	40	54	36
	August	67	66	74
	September	66	61	67
	Oktober	60	79	79
	November	23	73	28
	Dezember	39	72	47

Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsflugraums. Bezüglich der Vergleichbarkeit mit vorherigen Anfragen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.				
Übungsflugraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 107/207/307/407 ALLGÄU	Januar	44	63	46
	Februar	55	71	65
	März	56	63	59
	April	41	75	51
	Mai	50	55	46
	Juni	31	58	30
	Juli	54	68	61
	August	49	56	46
	September	36	62	37
	Oktober	44	70	51
	November	16	68	18
	Dezember	34	67	38
TRA 208/308 SACHSEN	Januar	5	72	6
	Februar	18	60	18
	März	10	66	11
	April	17	49	14
	Mai	10	36	6
	Juni	2	90	3
	Juli	11	55	10
	August	9	67	10
	September	6	40	4
	Oktober	9	53	8
	November	2	60	2
	Dezember	11	38	7
TRA 210/310 FRANKENALB	Januar	8	23	3
	Februar	9	33	5
	März	20	39	13
	April	11	33	6
	Mai	44	25	18
	Juni	25	41	17
	Juli	29	43	21
	August	37	29	18
	September	17	39	11
	Oktober	14	30	7
	November	8	30	4
	Dezember	8	23	3
TRA 312 KLEVE	Juli	1	120	2

Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsluftraums. Bezüglich der Vergleichbarkeit mit vorherigen Anfragen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 401 VPA	Januar	44	65	48
	Februar	39	55	36
	März	45	60	45
	April	31	62	32
	Mai	30	42	21
	Juni	53	48	42
	Juli	46	42	32
	August	39	65	42
	September	30	46	23
	Oktober	41	60	41
	November	20	63	21
	Dezember	22	52	19

8. Wie viele Ausnahmeanträge zur Durchführung von militärischem Übungflugbetrieb während der freiwilligen Ruhezeiten (Wochenenden, Feiertage) wurden 2017 beantragt, und wie viele wurden genehmigt (bitte unter Angabe der betroffenen Übungszonen und des beantragenden Nutzerstaates beantworten)?

Im Jahr 2017 wurden keine Anträge auf Nutzung der Übungsgebiete oder generell für Übungsflugbetrieb an Wochenenden oder Feiertagen gestellt.

9. Wurden 2017 Änderungen an der Struktur, an den Mindestflughöhen oder den Betriebszeiten der einzelnen militärischen Lufträume vorgenommen?

Wenn ja, welche Änderungen wurden mit welcher Begründung vorgenommen?

Wenn nein, warum nicht?

Im Jahr 2017 wurden bei Veränderungen der TRA 401 „Variable Profile Area“ VPA NE (BASIC 1N und 2N) an zwei Sektoren jeweils die Obergrenzen der Lufträume von FL 220 auf FL 280 angehoben. Mit dieser Maßnahme konnte der Übungsluftraum an die militärischen Erfordernisse angepasst und dadurch optimiert werden, u.a. auch um untere Höhenbänder zu entlasten.

Im Bereich der TRA 107 – 407 ALLGÄU wurden strukturelle Veränderungen in den lateralen Ausdehnungen vorgenommen, um in Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung (DFS) den zivilen Flugverkehr zu optimieren (siehe Anlage).

10. Verfolgt die Bundesregierung derzeit Pläne zur Umgestaltung von militärischen Lufträumen in Deutschland (bitte ggf. mit Angabe der geplanten Veränderungen und des Zeitrahmens beantworten)?

Eine Umgestaltung der militärischen Lufträume ist wie folgt geplant:

Mit Wirkung vom 28. März 2018 wurde die TRA 201 neu aufgeteilt und im Nordosten ein Sektor (TRA 201 F) angefügt (Darstellung siehe Anlage).

Mit Wirkung vom 19. Juli 2018 wird ein zusätzlicher Sektor (MORE 120) an die TRA 401 VPA westlich angefügt.

Für September 2018 ist eine Absenkung der Obergrenze der TRA 207 W Allgäu geplant.

11. Hat es 2017 Verstöße gegen die Flugbetriebsbestimmungen in den in Frage 1 genannten militärischen Lufträumen gegeben?

Wenn ja, wann, durch wen, worin bestand der Verstoß, und welche Sanktionen wurden ggf. verhängt?

Insgesamt wurde ein Verstoß gegen flugbetriebliche Bestimmungen im Jahr 2017 festgestellt.

Ort	Datum	Wer	Art des mutmaßlichen Verstoßes	Sanktionen
TRA Lauter	30.05.2017	US Streitkräfte	Unterschreiten von Mindestabständen	Meldung an die US Streitkräfte zur Ahndung gemäß NATO Truppenstatut

12. Welche Fläche umfasst das Übungsgebiet Polygone, und wie viele Menschen leben jeweils dauerhaft auf der betroffenen Fläche?

Die Übungsanlage Polygone erstreckt sich grenzübergreifend in Teilen über Deutschland (Rheinland-Pfalz und Saarland) sowie in Teilen über Frankreich und umfasst eine Fläche von ca. 5 880 NM<sup>2</sup> (ca. 10 890 Km<sup>2</sup>). Die Anzahl der Menschen, die dauerhaft auf der betroffenen Fläche leben, ist nicht bekannt.

13. Welche täglichen Nutzungszeiten und welche Mindestflughöhe gelten für das Übungsgebiet Polygone?

Die veröffentlichten täglichen Nutzungszeiten sind jeweils zur Sommer-/Winterzeit auf 09:00 bis 16:40 Uhr festgelegt. Nutzungszeiten außerhalb der o.g. Zeiten müssen durch den Nutzer im Einzelfall gesondert beantragt und genehmigt werden.

Die gültigen Mindestflughöhen sind im Militärischen Luftfahrthandbuch (MIL AIP) ENR 1.15 veröffentlicht.

14. Für wie viele Tage wurde das Übungsgebiet Polygone im Jahr 2017 jeweils aktiviert?

Die Übungsanlage POLYgone ist kein eigenständiges Übungsgebiet und wird daher nicht gesondert aktiviert. Die Anzahl der Nutzungstage im Jahr 2017 sind in der Tabelle in der Antwort zu Frage 16 enthalten.

15. Wie viele Stunden war das Übungsgebiet Polygone im Jahr 2017 im Durchschnitt pro Nutzungstag aktiviert?

Die Übungsanlage POLYGONE ist kein eigenständiges Übungsgebiet und wird daher nicht gesondert aktiviert. Die durchschnittlichen Nutzungsstunden pro Nutzungstag im Jahr 2017 sind in der Tabelle in der Antwort zu Frage 17 enthalten.

16. Wie viele Übungsflüge mit welcher durchschnittlichen Verweildauer fanden im Jahr 2017 monatlich im Übungsraum Polygone statt?

Die Übersicht zu Übungsflügen, durchschnittlicher Verweildauer pro Übungsflug sowie Nutzungstagen (betriebsbereit) der Übungsanlage POLYGONE im Jahr 2017 sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Monat	Übungsflüge (Anzahl)	Ø Verweildauer (min)	Übungsanlage betriebsbereit (Tage)
Januar	24	79	16
Februar	55	56	19
März	95	40	23
April	28	44	18
Mai	28	50	18
Juni	40	56	19
Juli	37	36	18
August	44	51	22
September	26	45	19
Oktober	34	65	17
November	19	50	18
Dezember	19	60	11

17. Wie viele Nutzungsstunden entfielen monatlich auf den Übungsraum Polygone?

Eine Übersicht zu monatlichen Nutzungstagen (betriebsbereit) und Nutzungsstunden (in aktiver Nutzung) des Übungsraumes POLYGONE im Jahr 2017 ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Monat	Übungsanlage betriebsbereit (Stunden)	Übungsanlage in aktiver Nutzung (Stunden:Minuten)
Januar	152	29:46
Februar	185	49:02
März	215	48:50
April	129	20:50
Mai	131	19:05
Juni	132	37:24
Juli	133	22:29
August	152	39:34
September	137	20:41
Oktober	145	32:21
November	132	13:07
Dezember	73	18:34

18. In wie vielen Fällen im Jahr 2017 wurden Entschädigungen nach § 8 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) für die Umgebung von militärischen Flugplätzen beantragt und genehmigt (bitte nach Standorten getrennt angeben)?

Im Jahr 2017 wurden keine Entschädigungen nach § 8 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) für die Umgebung von militärischen Flugplätzen beantragt und genehmigt.

19. In welcher Höhe wurden im Jahr 2017 Entschädigungszahlungen nach § 8 und § 9 FluLärmG für die Umgebung der Flugplätze von militärischen Flugplätzen jeweils für bauliche Schallschutzmaßnahmen, Wertminderung von Grundstücken und Beeinträchtigungen des Außenbereichs ausgezahlt?

Im Jahr 2017 wurden keine Entschädigungszahlungen nach § 8 und § 9 FluLärmG für die Umgebung von militärischen Flugplätzen geleistet.

20. Wie hat sich das Aufkommen von Lärmbeschwerden in den in Frage 1 genannten militärischen Lufträumen und im Übungsraum Polygone im Jahr 2017 entwickelt?

Das Aufkommen von Lärmbeschwerden im Bereich der unter 1. genannten militärischen Lufträume, mit Ausnahme des Gebietes der TRA Lauter, ist als grundsätzlich gleichbleibend, teilweise sogar rückläufig zu bewerten. Im Gebiet der TRA Lauter hat sich das Beschwerdeaufkommen mehr als verdoppelt (von 1945 auf 4888 Eingaben). Hierbei entfallen über 70 Prozent der eingereichten Beschwerden auf weniger als 40 Einzelpersonen.

21. Wie erklärt die Bundesregierung die im Vergleich zu den anderen Übungsgebieten außerordentlich hohe Zahl an Lärmbeschwerden in der TRA Lauter in den Jahren 2015 und 2016 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11545)?

Welche Planungen hat die Bundesregierung, um Betroffene besser vor militärischem Fluglärm zu schützen, und welche Planungen verfolgt sie, um die Zahl der Lärmbeschwerden zu reduzieren?

Die hohe Zahl an Lärmbeschwerden im Bereich der TRA Lauter ist insbesondere auf Mehrfacheingaben von einigen wenigen Bürgern zurückzuführen. Über 70 Prozent der eingereichten Beschwerden entfallen auf weniger als 40 Einzelpersonen.

Gemäß den Vorgaben des FluLärmG sind im Bereich von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet worden. Im Bereich von Übungsgebieten wurden bereits auf freiwilliger Basis sogenannte „Lärmempfindliche Zonen“ eingerichtet, die eine Mindestflughöhe für militärische Luftfahrzeuge grundsätzlich vorschreiben. Für Übungslufträume, wie in der Antwort auf Frage 1 beschrieben, besteht diese Verpflichtung nicht. Weitergehende Planungen, über das im FluLärmG vorgesehene, werden nicht verfolgt.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

22. Wie oft hat die „Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland“ in den Jahren 2016 und 2017 jeweils getagt?

Die Arbeitsgruppe tagte jeweils zweimal.

23. Welche konkreten Maßnahmen, Beschränkungen, und Anpassungen von Verfahren und Regularien wurden 2016 und 2017 in der „Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland“ vereinbart?

Es wurden im Jahr 2016 zur Entlastung der Anwohner im Bereich der TRA Lauter durch die Bundeswehr folgende Maßnahmen, Beschränkungen, Anpassungen von Verfahren und Regularien getroffen und in der „AG Fluglärm Saarland/Rheinland“ erörtert:

- räumliche Anpassung (gleichmäßige Verteilung in den einzelnen Sektoren),
- zeitliche Anpassung (Entzerrung der Luftraumbuchungen),
- fallweise Anhebung der Mindestflughöhe bzw. Höhenbeschränkung.

In 2017 wurden keine zusätzlichen Maßnahmen vereinbart. Vielmehr wurden die vereinbarten Maßnahmen in der Umsetzung begleitet.

24. An wie vielen Aktivierungstagen bzw. bei wie vielen Übungsflügen kam die fallweise Anhebung“ der Mindestflughöhe in der TRA Lauter im Jahr 2017 zur Anwendung?

Welcher Anteil des Flugbetriebs in der TRA Lauter war von der Anhebung betroffen?

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung wird bei der Nutzung der TRA 205 die Untergrenze (FL 100, ca. 3 000 m) und somit die niedrigste nutzbare Flughöhe fallweise zur Verringerung von Fluglärmbelastungen angehoben.

Diese Maßnahme erfolgt ausschließlich, wenn keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Übungs- und Ausbildungserfolg sowie keine besonderen organisatorischen und übungstaktischen Gründe entgegenstehen.

Im Jahr 2017 kam bei 79 Anträgen zur Nutzung der TRA Lauter eine Höhenbeschränkung zur Anwendung. Dies entspricht ca. 5 Prozent der Gesamtanträge (1 586). Insgesamt wurden bei 702 Anträgen (44 Prozent) zur Nutzung Anpassungen im Sinne der in der Antwort zu Frage 23 aufgeführten Maßnahmen angewendet. 148 Anträge (ca. 9 Prozent) wurden abgelehnt.

25. Wann und wo hat das Luftfahrtamt der Bundeswehr 2016 und 2017 Vor-Ort-Termine veranstaltet, um der Bevölkerung den Flugbetrieb, dessen Auswirkungen und die Maßnahmen zur Reduzierung des Fluglärms zu erläutern?

Im gesamten Bundesgebiet wurden durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) in den Jahren 2016 und 2017 jeweils zwölf Vor-Ort-Einsätze zur Information der Öffentlichkeit über militärischen Flugbetrieb durchgeführt.

Die genauen Anlässe, Einsatzorte und Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Vor-Ort-Einsätze LufABw			
Jahr	Einsatzort	Datum	Anlass
2016	Nordhorn	08.03.2016	Fluglärm Kommission (FLK) Nordhorn
	Wiesbaden	13.04.2016	FLK USAREUR
	Ansbach	18./19.04.2016	FLK 12th Combat Aviation Brigade
	Berlin	30.05.-05.06.2016	ILA 2016 Berlin, Zentrale Flugüberwachung (ZFÜ) Tower, Messe
	Losheim	19.07.2016	ZFÜ Einsatz gemäß Auftrag BMVg
	Nonnweiler	14.09.2016	ZFÜ Einsatz gemäß Auftrag BMVg
	Wiesbaden	26.10.2016	FLK USAREUR
	Neuburg	08.11.2016	FLK TaktLwG 74
	Laage	09.11.2016	FLK TaktLwG 73
	Ramstein	10.11.2016	FLK 86AW
	Büchel	22.11.2016	FLK TaktLwG 33
	Bremen	05.12.2016	FLK
Jahr	Einsatzort	Datum	Anlass
2017	Köln-Wahn	21.02.17	Besuch Freundeskreis Lw – Sektion Nörvenich
	Nordhorn	07.03.17	FLK Luft/Boden-Schießplatz Nordhorn
	Friedrichshafen	04.-09.04.17	AERO 2017
	Ansbach	11.04.17	FLK 12th Combat Aviation Brigade
	Wiesbaden	24.04.17	FLK USAREUR
	Haiterbach/Nagold	05.05.17	Bürgerinformationsveranstaltung Haiterbach zu Planung Sprunggelände
	Saarbrücken	04.-07.08.17	Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) Einsatz Saarland, Saarspektakel
	Saarbrücken	20.08.17	ÖA Einsatz Saarland, Flugplatzfest
	Ramstein	19.09.17	FLK 86AW
	Wiesbaden	24.10.17	FLK USAREUR
	Büchel	13.11.17	FLK TaktLwG 33
	Laage	30.11.17	FLK TaktLwG 73

26. Wie wird sich der militärische Flugbetrieb im Saarland und der Westpfalz nach Kenntnis der Bundesregierung in den nächsten Jahren entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Verlegung zusätzlicher US-Einheiten aus Großbritannien?

In den nächsten Jahren wird grundsätzlich eine bundesweite Zunahme des militärischen Flugbetriebs erwartet. Aktuell beträgt der Anteil des militärischen Flugbetriebs 1,36 Prozent am gesamten Flugbetrieb über der Bundesrepublik Deutschland.

27. Inwieweit trägt die Bundesregierung der Mehrfachbelastung der Region Saarland und Westpfalz durch mehrere Quellen militärischen Flugbetriebs und des damit verbundenen Fluglärms (TRA Lauter, Polygone, An- und Abflüge zur Ramstein Air Base etc.) bei der Beplanung der Übungsräume Rechnung?

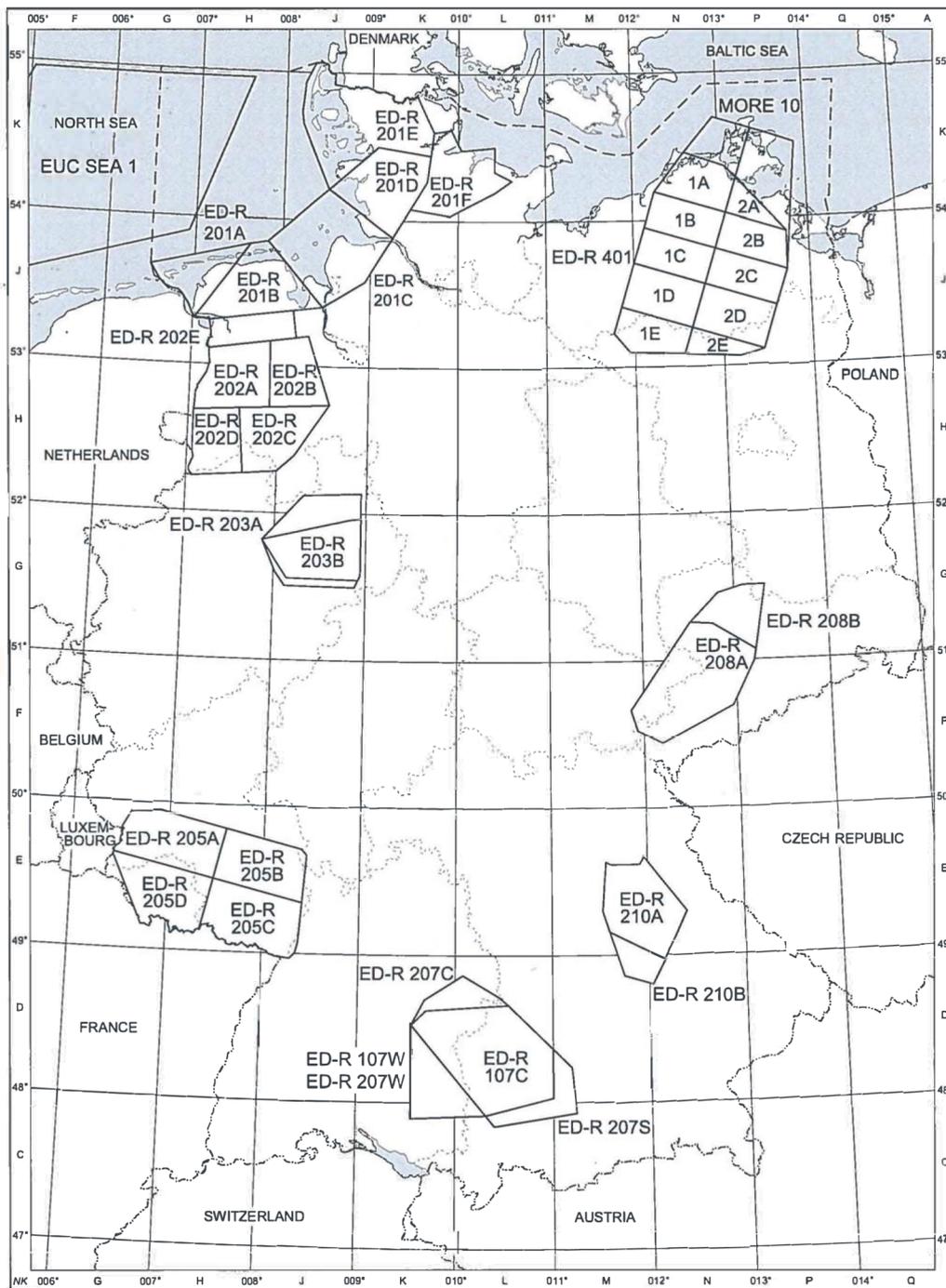
Der Bundesregierung ist diese Mehrfachbelastung bekannt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die getroffenen Maßnahmen in der Antwort zu Frage 23, die bei der Beplanung Berücksichtigung finden, wird verwiesen.

Anlage zu ParlSts bei der Bundesministerin der Verteidigung Dr. Tauber -1980027-V46- vom 4. Juni 2018

ENR 6 - 4  
29 MAR 2018

MILITÄRISCHES LUFTFAHRTHANDBUCH DEUTSCHLAND  
MILITARY AERONAUTICAL INFORMATION PUBLICATION GERMANY

Military Training Areas [ED-R (TRA), ED-R (VPA) and CBA] - Lower Airspace



AMDT 04/18

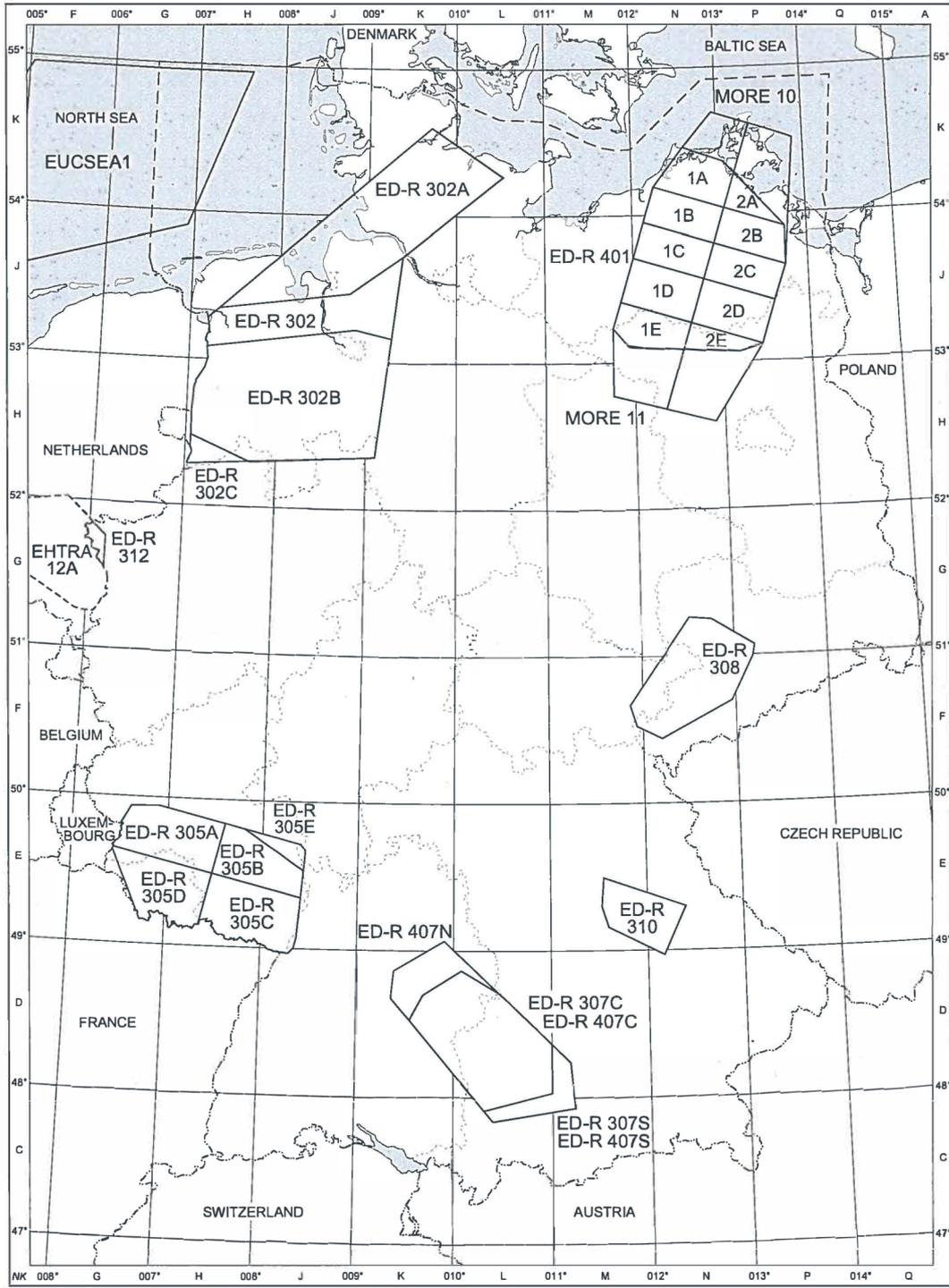
ZENTRUM LUFTOPERATIONEN

Anlage zu ParlSts bei der Bundesministerin der Verteidigung Dr. Tauber -1980027-V46- vom 4. Juni 2018

MILITÄRISCHES LUFTFAHRTHANDBUCH DEUTSCHLAND MILITARY AERONAUTICAL INFORMATION PUBLICATION GERMANY

ENR 6 - 5  
29 MAR 2018

Military Training Areas [ED-R (TRA), ED-R (VPA) and CBA] - Upper Airspace



ZENTRUM LUFTOPERATIONEN

AMDT 04/18